


Beschlussvorlage		Gemeinde Neuhof 
- öffentlich -		
VL-150/2021		
Federführendes Amt	Bauabteilung	
Datum	09.06.2021	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	24.06.2021	beschließend

Betreff:

**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 11 „Eichig II“, Dorfborn
(Erweiterung des Gewerbegebietes Neuhof-Nord)**

- a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
- b) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
- c) Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sachdarstellung:

Die Bauleitplanung dient der Erweiterung des dort westlich angrenzenden Gewerbebetriebes. Vorbereitet wurde diese durch die am 20.05.2014 beantragte und am 19.12.2014 durch das Regierungspräsidium Kassel genehmigte Zulassung einer Abweichung vom Regionalplan Nordhessen 2009 (Erweiterungsfläche 3). Der Flächennutzungsplan wurde in diesem Bereich bereits parallel zur Aufstellung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 10 „Eichig“, Dorfborn, geändert und setzt dort „Gewerbliche Baufläche“ fest. Der Bau- und Umweltausschuss hat sich in seiner Sitzung am 09.06.2021 mit der Planung befasst.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

- a) Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) die vorliegende Planung des Planungsbüros Carsten Wienröder Stadt Land Regional, Odilienstraße 8a, 36124 Eichenzell, vom 30.04.2021 als Bebauungsplanentwurf für den künftigen Bebauungsplan Nr. 11 „Eichig II“, Dorfborn.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs wird wie folgt begrenzt:

Im Norden und Osten:

Durch die Kreisstraße 100 (Zubringer zur Autobahn 66).

Im Süden:

Durch die nördliche Grenze des einzuziehenden Wirtschaftsweges in der Gemarkung Dorfborn, Flur 4, Flurstück 81/2.

Im Westen:

Durch die östliche Grenze des Grundstücks in der Gemarkung Dorfborn, Flur 4, Flurstück 67/7.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,2 Hektar und umfasst die Grundstücke in der Gemarkung Dorfborn, Flur 4, Flurstücke 71/2, 71/3, 71/4, 71/5, 81/1 (Wirtschaftsweg) und 81/2 (teilweise, Wirtschaftsweg). Die dort betroffenen Flächen sollen als „Gewerbegebiet“ festgesetzt werden. Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Planauszug ersichtlich.

- b) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist durchzuführen.
- c) Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ist durchzuführen.

Der Bürgermeister

Anlage(n):

1. 2021-06-08_Me_BPL Nr. 10 Eichig II_Aufstellung_Geltungsbereich_Anlage.pdf